

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stand: JHA 09.12.2014

A. Grundsätzliches

Die Pflege und Erziehung von Kindern ist das Recht und die Verpflichtung der Eltern. Unabhängig davon fördert der Landkreis Ravensburg die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagespflege nach Maßgabe der §§ 23 und 24 SGB VIII.

Kind im Sinne dieser Richtlinie ist wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 SGB VIII).

Diese Richtlinie regelt insbesondere die Übernahme der Kosten für Leistungen der Kindertagesbetreuung durch das Jugendamt (§ 90 SGB VIII), dient als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter der Jugendämter und konkretisiert die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach den §§ 23 und 24 SGB VIII.

Näheres zur Kindertagesbetreuung kann durch Landesrecht geregelt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in Baden Württemberg kein Gebrauch gemacht.

B. Förderfähige Leistungen

Gefördert werden kann die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege nach den §§ 22 ff. SGB VIII.

C. Anspruchsvoraussetzungen

1. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Voraussetzungen sind im SGB VIII (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) abschließend aufgeführt. Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder für Arbeit suchende Personen oder bei einer beruflichen Bildungsmaßnahme können Leistungen bis zu 6 Monaten vor Beginn der Maßnahme bei Bedarf bewilligt werden.

2. Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

2.1 Bedarfsunabhängiger Grundanspruch

Wesensmerkmal der Förderung ist, dass den Kindern Erziehung, Bildung und Betreuung zugutekommt (keine „bloße Betreuung“). Die Erfüllung dieser Mindeststandards orientiert sich an allgemeingültigen fachlichen Standards.

Weitere Voraussetzungen

- Mindestanwesenheit
8 bis 10 Stunden wöchentlich an mindestens zwei oder 3 Tagen oder
4 Stunden täglich an 5 Tagen
Ausnahmen bei niedriger Fachkraft-Kind-Relation möglich (Personalschlüssel)
- Die maximale Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich soll nicht überschritten werden.
- Bei einer Betreuung während der Nacht können diese Ziele grundsätzlich nur erfüllt werden, wenn eine Förderung vor dem Zubettgehen oder nach dem Aufstehen erfolgt (gemeinsames Essen, Singen, Vorlesen oder „Abendkreis“).

2.2 Bedarfsabhängiger Anspruch

Hier ist ein individueller Bedarf geltend zu machen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht bei jedem persönlichen Wunsch. Die Erziehungsberechtigten müssen sachlich nachvollziehbare Gründe für die abweichenden Betreuungszeiten haben und nachweisen.

2.2.1 Elternbezogene Bedarfskriterien

- Erwerbstätigkeit der Eltern
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche
- Berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- oder Hochschulbildung einschließlich einer Promotion (Erstausbildung, nur in begründeten Fällen auch bei weiteren Ausbildungen/Schule/Studium)
- Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Teilnahme an Integrationskursen
- Pflege von Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1
- Chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten
- Besondere Belastung wegen Betreuung weiterer Kinder - Einzelfallentscheidung
- Bürgerschaftliches Engagement im Einzelfall – Einzelfallentscheidung

Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder für Arbeit suchende Personen oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme können Leistungen bis zu 6 Monaten vor Beginn dieser Maßnahme bewilligt werden.

Der Betreuungsumfang aus beruflichen oder vergleichbaren Gründen soll 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Ausschließliche persönliche Interessen des Erziehungsberechtigten sind z. B. Erledigung von Einkäufen oder Haushalt, Freizeitaktivitäten, Ausgehen, Behördengänge, Arztbesuche.

2.2.2 Kind bezogener individueller Bedarf

- Kinder einer besonders belasteten Familie (Empfehlung ASD, Kinderarzt, Gutachten etc.), die auch keine ihrem Wohl entsprechende Förderung erhalten.
- Betreuungszeit von maximal 30 Stunden wöchentlich (ergänzende Hilfe zu HzE, kein Ersatz und keine Alternative). Um die tatsächliche Förderung im Sinne des SGB VIII zu erreichen, sollte die Mindestbetreuungszeit möglichst in den Kernzeiten der Einrichtung liegen.

3. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung
- Kindertagespflege nur als Ergänzung oder bei besonderem Bedarf

4. Bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter

Die Überprüfung der Bedarfskriterien hat nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2 zu erfolgen.

- Vorrang der Kindertageseinrichtung vor Kindertagespflege

D. Wunsch- und Wahlrecht

- Keine unverhältnismäßigen Mehrkosten gegenüber vergleichbaren Einrichtungen. Die Kosten dürfen 20 % der örtlich vorhandenen öffentlichen Tageseinrichtungen nicht übersteigen.

- Ab dem 3. Lebensjahr sind Kindergartenplätze vorrangig in Anspruch zu nehmen. Kindertagespflege ist in der Regel nur ergänzend möglich.

E. Leistungsbeginn

Leistungen können frühestens ab dem Beginn des Monats in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht gewährt werden.

F. Kostenbeitrag - Eigenanteil

Für die Inanspruchnahme der allgemeinen Förderung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag bzw. Eigenanteil gem. § 90 SGB VIII festgesetzt.

Der vom Landkreis festgelegte Kostenbeitrag in der Kindertagespflege wird entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg erhoben – siehe Anlage.

G. Ausnahmen

Die Amtsleitung entscheidet bei

- Einzelfallentscheidungen, die in der Arbeitshilfe aufgeführt sind
- Erlass des Kostenbeitrags wegen Unzumutbarkeit
- sonstigen schwierigen Einzelfällen.

H. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 29.09.2009, wurde den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen Rechtsanspruch U3 ab 01.08.2013 angepasst.

Die Anpassung der Regelung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege erfolgt mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg vom .

Die rechtlich modifizierte Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist ab anzuwenden.

Ravensburg,

Konrad Gutemann

Amtsleiter